

DE

***Fall Nr. COMP/M.2347 -
MANNESMANN ARCOR
/ NETCOM KASSEL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 17/04/2001

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 301M2347*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17/04/2001

SG (2001) D/287787

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldende Partei

Betr.: Sache Nr. COMP/M. 2347 Mannesmann Arcor/Netcom Kassel
Anmeldung vom 14.3.2001 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
4064/89 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 96,
27.03.2001, Seite 15.

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 14.3.2001 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, durch welches das Unternehmen Mannesmann Arcor AG & Co (Deutschland) ("Mannesmann Arcor"), das von Vodafone kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH ("Netcom") (Deutschland) durch Aktienkauf erwirbt. Neben Mannesmann Arcor wird die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (Deutschland) ("KVV"), die von der Stadt Kassel kontrolliert wird, Netcom weiter kontrollieren.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Mannesmann Arcor: Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz
 - KVV: Versorgung der Stadt Kassel mit Strom, Fernwärme, Dienstleistungen des öffentlichen Nahverkehrs, Telekommunikationsdienstleistungen
 - Netcom: Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.
4. Insoweit von den beteiligten Unternehmen erwähnte besondere Einschränkungen unmittelbar mit der Durchführung des Zusammenschlusses in Verbindung stehen und für diese notwendig sind, erstreckt sich die vorliegende Entscheidung entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates auch auf diese.
5. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission
(Signed)
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.